

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 214. Ratssitzung vom 5. März 2014

4770. 2013/327

Weisung vom 18.09.2013:

Schulamt, Dringliche Motion von Dr. Urs Egger und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen, Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

¹ Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, *dem organisierten Jugendsport*, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

² ~~Die Schulpräsidenten und Schulleiter gewährleisten eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Benutzergruppen;~~ *Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.*

³ (unverändert).

⁴ (unverändert).

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion von Dr. Urs Egger (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden (GR Nr. 2011/205) betreffend Verordnung über die Volksschule, Schaffung einer zentralen Stelle zur Koordination der Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Christian Huser (FDP): *In der Motion geht es um die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle für die Nutzung von Turnhallen und Schulsportanlagen. Für die Umsetzung dieser Koordinationsstelle sollen keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Die Hallen werden bislang ausschliesslich durch Sportunterricht, freiwilligen Schulsport und ausserschulische Nutzungen, wie beispielsweise in den Bereichen Breiten- und Vereinssport, belegt. Die Koordination der Nutzung erfolgt dezentral. Die Motion fordert,*

2 / 2

dass eine schlanke zentrale Stelle zur Koordination der Hallennutzung geschaffen wird. Während der Unterrichtszeiten soll die schulische Nutzung den Vorrang haben. Ausserhalb dieser Zeiten soll der organisierte Jugendsport eine Vorzugsstellung erhalten. Für die Organisation werden ungefähr 1,2 Stellenprozente benötigt. Die Umsetzung kann stellenneutral erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 200 000.–

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der zu ändernde Artikel der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 wird wie folgt geändert (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

Art. 65 b) Turnhallen und Schulsportanlagen

¹ Turnhallen und Schulsportanlagen werden unter Berücksichtigung ihrer Eignung für besondere Sportarten in erster Linie den Schülern, dem organisierten Jugendsport, den Vereinen des Quartiers und dem freien Sport zur Verfügung gestellt.

² Für die Nutzung ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle; es gewährleistet eine ausgewogene Zuteilung an die verschiedenen Gruppen von Nutzerinnen und Nutzern. Bei Nutzungskonflikten entscheidet so weit erforderlich das Schulpräsidium oder die Schulleitung.

³ (unverändert).

⁴ (unverändert).

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat